

Die Kollegien arbeiten für ihre Gebiete die aktuellen und perspektivischen Aufgaben der Rechtsprechung entsprechend den Gesetzen und den Festlegungen des Plenums und des Präsidiums heraus. Sie analysieren Probleme der Rechtsanwendung und werten dazu die Rechtsprechung aus. Sie entscheiden bestimmte Rechtsfragen, wenn das zur einheitlichen Anwendung des Rechts durch die bei ihnen bestehenden Senate notwendig ist (§ 41 GVG).

Die Senate des Obersten Gerichts bestehen bei den Kollegien und üben in der Hauptsache die Rechtsprechung des Obersten Gerichts aus. Die Senate haben folgende Rechtsprechungskompetenz:

Erstens: Als Gericht erster und letzter Instanz sind sie für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Strafrechts zuständig, wenn der Generalstaatsanwalt wegen deren Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt.

Zweitens: Als Gericht zweiter Instanz obliegt ihnen die Verhandlung und Entscheidung über Protest, Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten und Militärobergerichten erlassenen, noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen sowie über Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchstelle für Nichtigkeitserklärungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

Drittens: Als Kassationsgericht verhandeln und entscheiden sie Anträge des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militärober- und Militärgerichte (§ 41 GVG).

In seiner eigenen Rechtsprechung leistete und leistet das Oberste Gericht einen wichtigen Beitrag zur Vereitelung imperialistischer Anschläge gegen die DDR, zur Ahndung von Verbrechen des Hitlerfaschismus, zum Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte und Interessen der Bürger.⁷⁷ Seine Richtlinien für die Anwendung gesetzlich differenzierter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Auslegung strafrechtlicher und prozessualer Normen orientieren entscheidend die Tätigkeit der Gerichte zum Schutz der Gesellschaft und der Bürger vor kriminellen Anschlägen. Entscheidungen des Obersten Gerichts über Rechtsfragen der Gestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse und der Entlohnung tragen wesentlich dazu bei, die sozialistischen Produktionsverhältnisse zu festigen, eine leistungsgerechte Entlohnung durchzusetzen und die Arbeitsdisziplin zu erhöhen.

Über die rechtskräftige und damit verbindliche Entscheidung des jeweiligen Falles hinaus haben die Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Einzelverfahren den Charakter zentraler Orientierungen der gesamten Rechtsprechung. Die in ihnen enthaltenen Rechtsgrundsätze bestimmen maßgeblich die Rechtsprechung auch der anderen Gerichte. Dies entspricht dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, das eine einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts erfordert. Die Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, die durch Veröffentlichung oder auf andere Weise bekannt gewordenen Entscheidungen des Obersten Ge-

⁷⁷ Vgl. Oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 41 ff., 64 ff., 121—266.